

# Beschlussblatt

Beschlussblatt 49-05-05

Beschlossen am

14.04.2021

## **Beschluss: Änderung der Beitragsordnung**

Das 49. Studierendenparlament beschließt die angehängte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

*(Ja: 24, Nein: 0, Enthaltung:4)*

So beschlossen am 14.04.2021.

Das Präsidium des 49. Studierendenparlaments

Tim Aßbrock, Samira Taaibi, Arne Auen

**Nr. XX / XX vom XX.XX 2021**

**Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn**

**vom XX. Monat 2021**

## **Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn**

vom **XX. Monat 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die am 15. April 2020 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM Nr. 15/20) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 237,33 Euro ab dem Wintersemester 2021/22.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 10,00 Euro allgemeiner AStA-Beitrag,
- 58,50 Euro als zweckgebundener Beitrag für das NRW-Semesterticket,
- 171,88 Euro als zweckgebundener Beitrag für das regionale Semesterticket.

Der Beitrag für das regionale Semesterticket setzt sich zusammen aus:

- 105,94 Euro als Beitrag für den VPH,
- 47,00 Euro als Beitrag für die DB Regio,
- 5,25 Euro als Beitrag für die DB Regio Hannover,
- 5,94 Euro als Beitrag für die OWL V,

- 3,96 Euro als Beitrag für die NVV (Kassel),
  - 2,83 Euro als Beitrag für die VRL und
  - 0,96 Euro als Beitrag für die NW-Bahn GmbH (Göttingen).
- Aufgrund der gesetzlichen Mehrwertsteuerreduzierung durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ergibt sich eine Reduzierung des zweckgebundenen Semesterticketbeitrags für das NRW-Semesterticket um 2,20 EUR.
- Aufgrund der der Corona-Pandemie geschuldeten Fahrplanreduzierung im VPH ergibt sich eine Reduktion um 0,85 EUR bei dem zweckgebundenen Beitrag für das regionale Semesterticket.“

## Artikel II

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 14. April 2021 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom **XX. Monat 2021**.

Paderborn, den XX. Monat 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf